

## „Groß-Berlins Zukunft“.

Unter diesem Titel meldet sich nun auch der Direktor des Verbandes Groß-Berlin Dr. Steiniger mit einer Druckschrift zum Wort, um zur Frage der Schaffung eines den wirklichen Verhältnissen Rechnung tragenden Groß-Berlins Stellung zu nehmen. Die Schrift bespricht zunächst die Möglichkeiten für die Vereinheitlichung und stellt — womit ja alle Gegner derartiger Bestrebungen sich die Sache leichter machen — das Gespenst der „Eingemeindung“ in Berlin voran, um darzulegen, daß ein derartiger Schritt einen so überaus umfangreichen Verwaltungsapparat bedingen würde, daß doch wieder örtlich dezentralisiert werden müßte. Es heißt dann weiter: „Damit wäre man denn zu dem Ergebnis gelangt, daß in demselben Atem mit der Errichtung der einheitlichen Gemeinde ihre Zerschlagung in eine Reihe von Tochtergemeinden stattfinden müßte, und der Unterschied gegenüber dem jetzigen Zustande bestünde nur darin, daß in der Gegenwart eine Teilung der Gemeinden auf geschichtlichem Untergrunde besteht, während sie dann aus mechanischen Gründen der Verwaltung notwendig sein würde. Möglich wäre aber eine solche Teilung.“ Die „Möglichkeiten einer sonstigen Vereinigung“ bespricht ein anderer Abschnitt, den Dr. Steiniger mit der Bemerkung einleitet, daß, wer die Eingemeindung ablehnt, grundsätzlich die Selbständigkeit der Gemeinden aufrecht erhalten muß, und zwar in vollem Umfange, soweit nicht im einzelnen Ausnahmen gemacht werden. „Für diese Ausnahmen ergeben sich ohne weiteres gewisse Richtlinien. Es bedarf einer übergeordneten, öffentlich-rechtlichen Körperschaft, welche die gemeinsamen Aufgaben wahrzunehmen hat. Ob diese Körperschaft Gesamtgemeinde, Provinz, Grafschaft oder Zweckverband genannt wird, ist unerheblich. Wesentlich ist aber, daß sie öffentliches Rechtsobjekt sein und bestimmte Rechte und Pflichten haben muß. Jedes dieser Rechte steht regelmäßig im Widerspruch mit den Rechten der Einzelgemeinden; es muß daher klar umgrenzt sein. In diesem Rahmen müssen aber der neuen Körperschaft auch die nötigen Mittel zur Durchführung ihres Willens zur Verfügung stehen, und ihr Recht muß auch als ihre Pflicht unzweideutig sein. Die Notwendigkeit gerade dieser Verpflichtung erweist das Beispiel des Verbandes Groß-Berlin schlagend.“

Die Schrift bespricht weiter „Die Gründe der Vereinheitlichung“ und zwar an Hand der bekannten Leitsätze des „Bürgerausschusses Groß-Berlin“ und drückt dazu die Meinung aus, daß ohne weiteres erhellt, „daß, wenn alle diese Gebiete in ihrer Gesamtheit einer Gesamtgemeinde zugewiesen werden sollten, für die Einzelgemeinde kein Raum mehr bliebe. Lediglich für Straßenreinigung und Aufgaben von ähnlicher Bedeutung würden Gemeinden nicht mehr nötig sein. Die Vereinheitlichung dieser Aufgaben würde aber auch verwaltungstechnisch ohne neue Dezentralisation schlechthin und bei gewissem Umfang des Gebiets auch trotz Dezentralisation unmöglich sein.“

In dem die „Schlußergebnisse und Schlußfolgerungen“ zehenden letzten Abschnitt seiner Schrift vertritt auch Dr. Steiniger die Ansicht, daß doch mancherlei der Neuordnung bedarf.

„Zwingend erforderlich ist ein Lastenausgleich. Soweit Reich und Staat nicht in den Riß treten, muß Groß-Berlin selbst einen Lastenausgleich vornehmen. Ansammlung und Verteilung von Einnahmen werden durchweg mangels eines befriedigenden Verteilungsschlüssels unmöglich erscheinen. Es bleibt daher nur die Uebernahme größerer Lasten, wie der Armenlasten, Polizeikosten, gegebenenfalls eines Teiles der Schullasten, auf gemeinsame Schultern übrig. — Dringlich sind die sozialpolitischen Forderungen nach Neugestaltung des Siedlungs- und Wohnwesens, insbesondere des Kleinwohnens, die beim gegenwärtigen Stand der Dinge weder von den Gemeinden noch vom Verbands Groß-Berlin ausreichend befriedigt werden können. Nahezu gleich dringlich erscheint auch die Forderung, daß die Versorgung der Gemeinden mit Wasser und Kanalisation, gegebenenfalls auch mit Gas, annähernd gleichmäßig ermöglicht und sichergestellt wird. Wünschenswert ist eine Vereinheitlichung auf anderen Gebieten (Feuerlöschwesen usw.).“ Er kommt aber zu dem Schluß, daß alles erforderliche durch eine Umgestaltung des Verbandes Groß-Berlin zu erreichen ist, dessen Unzulänglichkeit nach Dr. Steinigers Meinung jedoch maßlos übertrieben wird. Er macht dann Vorschläge für diese Umgestaltung, die darauf hinauslaufen, daß der Verband im wesentlichen in seiner jetzigen Gestalt bestehen bleiben soll und nur die sachlichen Aufgaben, unter Schonung der Einzelgemeinden, auszugestalten sein würden. Alles „Lokale“ müsse den Gemeinden verbleiben. Hierbei behandelt er auch die Frage des Wahlrechts zur Verbandsversammlung, für das bekanntlich von vielen

Seiten eine Umgestaltung als dringend erforderlich erachtet wird, um die Versammlung wirklich als die Meinungs- und Willensvertretung der Groß-Berliner Bürgerschaft erscheinen zu lassen. Dr. Steiniger bekämpft die unmittelbare Wahl. Sie würde nach seiner Meinung eine schwere Beeinträchtigung der Gemeinden bedeuten, da sie die bestehende Selbstverwaltung ausschaltet.

Die Schrift des Verbandsdirektors wird eine lebhaftere Erörterung in der Presse und in den Gemeindeförperschaften finden. Auch wir werden noch weiter darauf zurückkommen; für heute sei sie nur durch Anführung einiger Leitgedanken angezeigt.